BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/14 BH

L 9 AS 1631/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 190/13 (SG Stuttgart)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2014 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Mai 2014 - L 9 AS 1631/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Dem Antrag des Klägers mit Schreiben vom 10.6.2014 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(Nr 2)* oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(Nr 3)*. Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, die Voraussetzungen der vom Kläger im Wege einer Restitutionsklage begehrten Wiederaufnahme sozialgerichtlicher Verfahren lägen nicht vor, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Eine darüber hinausgehende allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.

4 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG)*. Soweit er rügt, das LSG habe in vier Verfahren einen Termin zur mündlichen Verhandlung für den 13.5.2014 auf dieselbe Uhrzeit bestimmt, ohne zuvor über ihre Zusammenlegung beschlossen zu haben, kommt ein Verfahrensmangel nicht in Betracht, weil § 113 Abs 1 SGG nur die Verbindung von Rechtsstreitigkeiten durch Beschluss zur gemeinsamen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verhandlung und Entscheidung, nicht aber nur zur gemeinsamen Verhandlung zulässt *(vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 113 RdNr 2c)*; eine gemeinsame Entscheidung in den vier Verfahren fand indes nicht statt. Soweit der Kläger rügt, die Verhandlung habe später als terminiert begonnen, weshalb eine Versagung rechtlichen Gehörs vorliege, scheidet ein beachtlicher Verfahrensmangel schon deshalb aus, weil die Verhandlung am Terminstag stattgefunden hat (11:53 statt 11:15 Uhr), der ordnungsgemäß geladene Kläger zu ihr jedoch nicht erschienen ist.

5 Soweit der Kläger rügt, er habe auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart mit einem Antrag nach § 105 Abs 2 SGG mündliche Verhandlung begehrt, diese habe nicht stattgefunden und dem Berufungsverfahren sei deshalb kein vorinstanzliches Verfahren vorangegangen, kommt ein Verfahrensmangel nicht in Betracht, weil durch den Gerichtsbescheid über eine (unbezifferte) Restitutionsklage entschieden worden ist und dieser - auch ausweislich der Rechtsmittelbelehrung - mit der Berufung angefochten werden konnte. Nach § 105 Abs 2 Satz 2 und 3 SGG findet auf Antrag eine mündliche Verhandlung jedoch nur statt, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Verfahrensfehlerfrei hat das LSG deshalb in seinem Urteil die Berufung des Klägers für zulässig und seinen Antrag auf mündliche Verhandlung für nicht statthaft gehalten.

6 Soweit der Kläger schließlich rügt, er habe den Senat des LSG vorher wegen Befangenheit abgelehnt, hat der abgelehnte Senat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung vom 13.5.2014 ausgeführt, er könne in der vorliegenden Besetzung entscheiden, denn der Befangenheitsantrag vom 12.5.2014 sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich und eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vorab durch gesonderten Beschluss nicht erforderlich. Insoweit sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Senat hieran entgegen § 557 Abs 2 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG nicht gebunden sein könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS